

Satzung des Fördervereins St. Marien Hospital e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Marien Hospital e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friesoythe und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die aktive Unterstützung des Krankenhauses in Friesoythe und der angegliederten Bereiche bei einer bedarfsgerechten und wohnortnahen Versorgung.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie dem persönlichen Einsatz und der Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die ehrenamtlich Tätigen haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon, Kosten für Teilnahme an Sitzungen, Tagungen. Der Vorstand ist berechtigt, stattdessen eine angemessene jährliche Pauschale für die ehrenamtlich Tätigen zu beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in

angemessener Weise zu unterstützen.

(1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes bedarf keiner Begründung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder ggf. durch Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres in schriftlicher Form mit einer Kündigung von drei Monaten zulässig.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss des Betroffenen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in sowie bis zu sechs Beisitzern.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n vertreten.

(6) Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Der/Die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzende im Verhinderungsfall.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren,
- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig ist,
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Aufnahme von Darlehen und ähnlichen Verpflichtungen,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder einzuberufen.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Bekanntgabe der Tagesordnung mittels Aushang im Eingangsbereich (Pforte) des Krankenhauses mit einer Frist von 14 Tagen.

(5) Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Vorgesehene Satzungsänderungen müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet.

Die Mitglieder des Beirates sind der Geschäftsführer des St.-Marien-Hospitals und ein von ihm zu benennendes weiteres Mitglied der Betriebsleitung, der ärztliche Direktor oder ein von diesem zu benennender Vertreter, ein Mitglied der Pflegedienstleitung, der/die Vorsitzende der Personalvertretung und ein von der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat zu benennendes Mitglied der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates.

Der Beirat berät den Vorstand bei seinen laufenden Geschäften und kann Fördermaßnahmen vorschlagen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das St.-Marien-Hospital gGmbH, das es unmittelbar und ausschließlich den gemeinnützigen Vereinszwecken entsprechend zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29. September 2014 errichtet.